

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Wanzleben - Börde
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (§ 3) dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenkatalog

- (1) Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Grabstättengebühr	
1.1	<u>Reihengrabstätte</u>	
1.1.1	Erwachsenenreihengrabstätte	575 €
1.2	<u>Wahlgrabstätten</u>	
1.2.1	Einzelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)	1.140 €
	Mehrfachbelegung je Urne und Jahr	8 €
1.2.2	Doppelwahlstellen (Belegung zusätzlich mit bis zu 4 Urnen)	2.281 €
	Mehrfachbelegung je Urne und Jahr	8 €
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle	5.839 €

1.3.	<u>Urnengräber</u>	
1.3.1	Urnenreihengrab	112 €
1.3.2	Urnenwahlstelle	256 €
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	131 €
1.3.4	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	571 €
1.4	<u>Grabbereitstellung</u>	

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

a)	Benutzung der Trauerhalle	120 €
b)	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen	12 €
c)	für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von erhoben.	12 €

(3) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Reihengräbern 1/20 und bei Wahlgräbern 1/25 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

Bottmersdorf	vom 20.05.1998, zuletzt geändert am 19.11.2001
Domersleben	vom 27.05.1998, zuletzt geändert am 07.11.2001
Dreileben	vom 17.07.2007
Eggenstedt	vom 15.06.2001, zuletzt geändert am 13.06.2003
Groß Rodensleben	vom 13.10.2008
Hohendodeleben	vom 30.11.2006, zuletzt geändert am 08.03.2007
Klein Rodensleben	vom 26.03.1998, zuletzt geändert am 22.11.2001
Klein Wanzleben	vom 20.11.2006
Seehausen	vom 18.09.2001, zuletzt geändert am 08.11.2001
Wanzleben	vom 18.09.2008, zuletzt geändert am 14.05.2009

außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.07.2013

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel